

Allgemeine Bedingungen der Uelzener für Tier-Lebensversicherungen 2023 (ABTV23) gültig ab 02.06.2025

Übersicht:

1. Vertragsparteien, Schriftwechsel
2. Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss
3. Fälligkeit, Beitragszahlung, Vertragsbeginn und Beginn des Versicherungsschutzes
4. Vertragslaufzeit, Kündigung, Wartezeit, vorzeitige Vertragsbeendigung
5. Leistungsfall:
Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen, Zahlung der Leistung, Subsidiarität
6. Recht und Gerichtsstand, Sanktionsklausel
7. Bedingungsgarantien
8. Anpassung des Beitrags, Recht auf Sonderkündigung

1. Vertragsparteien, Schriftwechsel

1.1 Vertragsparteien

- **Sie**
Sie sind unser Kunde. Das Gesetz nennt Sie „Versicherungsnehmer“.
- **Wir**
Wir sind die Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G. und – nach dem Gesetz – der „Versicherer“.
- **Versichertes Tier**
Versichert ist das im Versicherungsschein namentlich genannte Tier.
- **Rechtsnachfolger**
Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

1.2 Schriftwechsel

Anzeigen und Erklärungen von Ihnen und uns sind in Textform abzugeben.

2. Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss

2.1 Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Angebotsanfrage verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.
Haben wir im Anschluss, vor Abgabe eines Angebots, weitere Fragen, müssen Sie uns diese ebenfalls wahrheitsgemäß beantworten.

2.2 Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht

Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag ändern oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten
- können.

- **Rücktritt und Leistungsfreiheit**

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Unser Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Leistungsfalls zurück, bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand bezieht, der

- weder für den Eintritt noch für die Feststellung des Leistungsfalles oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

- **Kündigung**

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, entfällt unser Kündigungsrecht.

- **Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

- **Anfechtung**

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

2.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung dürfen wir nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Dabei informieren wir Sie über die Umstände, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände nach deren Kenntniserlangung zur Begründung unserer Erklärung angeben.

- Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung enden fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages bzw. einer Vertragsänderung. Falls Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben, beträgt die Frist zehn Jahre. Ist der Leistungsfall vor Ablauf dieser Fristen eingetreten, können wir die Rechte auch noch nach Ablauf der Fristen geltend machen.
- Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung entfallen, wenn wir Sie nicht durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

3. Fälligkeit, Beitragszahlung, Vertragsbeginn und Beginn des Versicherungsschutzes

3.1 Fälligkeit

Den Erst- oder Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlen. Haben wir eine Ratenzahlung vereinbart, so gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des Jahresbeitrags.

3.2 Art der Beitragszahlung

Sie können die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zahlen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Der Mindestbeitrag je Fälligkeit beträgt 20,00 €.
- Eine monatliche und vierteljährliche Zahlung bieten wir nur in Verbindung mit dem SEPA-Lastschriftverfahren an.

3.3 Beginn des Vertrages/Erst- oder Einmalbeitrag

Der Vertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig bezahlt wird. Zahlen Sie nicht rechtzeitig oder kann die vereinbarte Abbuchung des Beitrags nicht durchgeführt werden, beginnt der Vertrag und damit die Wartezeit erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

3.4 Folgebeiträge

Die Zahlung des Folgebeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn Sie diesen zu dem in der Beitragsübersicht/Rechnung genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) bezahlen.

Wenn Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, dürfen wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 14 Tage betragen muss (Mahnung). Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Für einen Leistungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Leistungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

3.5 Kündigung bei nicht rechtzeitig gezahltem Folgebeitrag

Zahlen Sie den geschuldeten Beitrag nicht innerhalb der 14-tägigen Zahlungsfrist, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Diese Kündigung können wir bereits mit der Fristsetzung erklären; so wird diese automatisch wirksam, wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hin.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung den angemahnten Beitrag inkl. aller Zinsen und Kosten bezahlen. Erst ab diesem Zeitpunkt haben Sie wieder Versicherungsschutz.

3.6 Kosten aufgrund Nichtzahlung des Beitrags

Kosten für Rückläufer aus dem SEPA-Lastschriftverfahren (Rücklastschriften) werden Ihnen in Rechnung gestellt, wobei sich die Höhe der Kosten nach den Kosten der bezogenen Bank richtet. Weiterhin gehen jegliche Mahngebühren und andere Inkassokosten zu Ihren Lasten.

3.7 Änderung der Zahlungsart bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen

Wenn Sie eine fehlgeschlagene Zahlung zu vertreten haben, beispielsweise bei einem Widerspruch der Zahlung oder einem nicht gedeckten Konto, können wir für künftige Zahlungen eine andere Zahlungsart und/oder Zahlungsweise bestimmen.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung, Wartezeit, vorzeitige Vertragsbeendigung

4.1 Vertragslaufzeit

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Der Vertrag endet nach Ablauf des im Versicherungsscheins angegebenen Zeitraums, ohne dass dies

einer Kündigung bedarf. Unabhängig davon endet der Vertrag spätestens zur Hauptfälligkeit des Jahres, in dem das versicherte Tier seinen 22. Geburtstag hat.

Der Baustein dauernde Unbrauchbarkeit endet spätestens zur Hauptfälligkeit des Jahres, in dem das versicherte Tier seinen 18. Geburtstag hat.

4.2 Ihr Kündigungsrecht

Sie können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erstmalig zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres in Textform kündigen. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres können Sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf jedes weiteren Monats in Textform kündigen.

4.3 Wartezeit

Ist eine Wartezeit vereinbart, bedeutet das, Sie haben frühestens nach Ablauf dieser Wartezeit Versicherungsschutz. Die Wartezeit zählt ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ändert sich der Versicherungsbeginn, beispielsweise weil Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, verschiebt sich die Wartezeit entsprechend. Für Versicherungsfälle aufgrund von Erkrankungen, Verletzungen, Unfällen, medizinische Befunden sowie Operationen innerhalb der Wartezeit besteht auch nach Ablauf der Wartezeit kein Versicherungsschutz.

4.4 Kündigung während der Wartezeit

Wir haben das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn Ihr Tier innerhalb der Wartezeit erkrankt oder verunfallt. Unsere Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige ausgesprochen werden und beschränkt sich auf das erkrankte/verunfallte Tier. Bereits gezahlte Beiträge erhalten Sie zeitanteilig zurück.

4.5 Beendigung des Vertrags aufgrund von Veräußerung des versicherten Tieres

Scheidet Ihr Tier aus Ihrem Gewahrsam dauerhaft aus, insbesondere bei Veräußerung, so endet der Vertrag spätestens an dem Tag, an dem Sie uns über die Veräußerung oder die dauerhafte Abgabe Ihres versicherten Tieres informieren. Wir erstatten Ihnen die Beiträge, die Sie über den Beendigungszeitraum hinaus gezahlt haben.

4.6 Interessenwegfall

Bei Eintritt des Leistungsfalls (Tod/Nottötung) scheidet Ihr Tier aus dem Versicherungsvertrag nach Prüfung des Leistungsfall durch den Versicherer aus und der Versicherungsvertrag endet. Ist dauernde Unbrauchbarkeit versichert, scheidet Ihr Tier bereits beim Leistungsfall dauernde Unbrauchbarkeit nach Prüfung des Leistungsfall durch den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag aus und der Versicherungsvertrag endet. Damit scheidet ein Leistungsfall (Tod/Nottötung) aus, sofern bei einem Tier, bei dem dauernde Unbrauchbarkeit versichert ist, der Leistungsfall dauernde Unbrauchbarkeit eingetreten ist.

Ist dauernde Unbrauchbarkeit versichert und tritt der Leistungsfall (Tod/Nottötung) an der mitversicherten Leibesfrucht-Versicherung ein, wird der Versicherungsvertrag fortgeführt.

Der Versicherungsvertrag wird auch fortgeführt, wenn ein abhandengekommenes Tier später wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers gelangt; eine gezahlte Entschädigung ist zurück-zuzahlen.

5. Leistungsfall: Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen, Zahlung der Leistung, Subsidiarität

5.1 Pflichten vor einem Leistungsfall

5.1.1. Besteht eine weitere Lebens-Versicherung für Ihr versichertes Tier bei einem anderen Versicherer oder wird eine zusätzliche Lebens-Versicherung für Ihr versichertes Tier nach Abschluss dieses Vertrages bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren (Name der Gesellschaft, Versicherungsscheinnummer und Art des Vertrages).

5.1.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen

- jede Störung im Allgemeinbefinden des Tieres, die es erforderlich macht, einen Tierarzt hinzuzuziehen;
- Lahmheit oder sonstige Anzeichen für eine Unbrauchbarkeit zu den gemäß Ziff. 4 BTLPP bzw. Ziff. 4 BTLPP versicherten Verwendungszwecken;

- Unfälle;
- Tod;
- Seuchen oder Seuchenverdacht;
- Diebstahl oder Raub;

Diese Anzeigepflicht besteht bei ansteckenden Erkrankungen, Seuchen oder Seuchenverdacht auch für nicht versicherte Tiere im Bestand des Versicherungsnehmers.

Die Anzeige hat telefonisch oder mittels anderer elektronischer Medien innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Erstattung einer in Textform verfassten Anzeige bleibt davon unberührt.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle maßgeblichen Informationen bei Dritten einzuholen.

- 5.1.3.** Bei Erkrankungen und Unfällen hat der Versicherungsnehmer, auf seine Kosten, unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dem Versicherer einen tierärztlichen Krankheitsbericht zu übersenden. Verstirbt das Pferd, ohne dass ein Tierarzt zu Gegen war, hat der Versicherungsnehmer einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen. Dem Versicherer sind auf Verlangen sämtliche Informationen über das versicherte Pferd zur Verfügung zu stellen. Dritte sind dem Versicherer gegenüber auf Verlangen von der Schweigepflicht zu befreien. Der Versicherer kann auf Kosten des Versicherungsnehmers alle zur Feststellung des Leistungsfalles notwendigen Unterlagen (z. B. bildgebende Verfahren, Belege über Therapieversuche, etc.) anfordern.
- 5.1.4.** Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Die Kosten für Fütterung und Pflege gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt für die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung.

5.2 Pflichten nach einem Leistungsfall

- 5.2.1.** Einen Leistungsfall müssen Sie uns unverzüglich, innerhalb von 24 Stunden telefonisch oder elektronisch, anzeigen. Wir benötigen Auskünfte von Ihnen, die zur Feststellung des Leistungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind. Auch können Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht erforderlich sein. In diesen Fällen sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Sie sind verpflichtet, uns dazu jede dienliche Auskunft zu erteilen und von uns angeforderte Belege auf Ihre Kosten beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann. Dritte sind dem Versicherer gegenüber auf Verlangen von der Schweigepflicht zu befreien.

Der Versicherer ist befugt auf seine Kosten einen unabhängigen, staatlich geprüften Sachverständigen zur Feststellung der Leistung zu beauftragen. Gleiches gilt für den Versicherungsnehmer entsprechend.

- 5.2.2.** Insbesondere hat der Versicherungsnehmer
- vor Schlachtung, Tötung oder Veräußerung die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - Erkrankungen und Unfälle nachzuweisen;
 - bei Schäden auf Bahntransporten eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
 - Diebstahl und sonstige Versicherungsfälle gemäß Ziff. 2.2 BTLPfB bzw. Ziff. 2.2 BTLPfP hat der Versicherungsnehmer unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Gelangt das Tier wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder erlangt er Kenntnis über dessen Verbleib oder über die Person eines Diebes, Räubers, Hehlers oder Finders, so hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

5.3 Folgen von Pflichtverletzungen

Wenn Sie eine Pflicht vorsätzlich verletzen, erbringen wir keine Leistung. Verletzen Sie eine Pflicht grob fahrlässig, kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht.

Es bleibt bei der vollständigen Leistung, wenn Sie nachweisen, dass

- Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben oder
- die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Leistungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen, leisten wir nicht.

5.4 Zahlung der Leistung

Wir erbringen unsere Leistungen, wenn unsere Feststellungen zum Grund und zur Höhe unserer Leistungspflicht abgeschlossen sind.

6. Recht und Gerichtsstand, Sanktionsklausel

6.1 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Gericht, in dessen Bezirk unser Sitz liegt, geltend machen.

6.2 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

7. Bedingungsgarantien

7.1 Innovationsgarantie für künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

8. Anpassung des Beitrags, Recht auf Sonderkündigung

8.1 Prüfung der Beiträge

Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Beiträge für bestehende Versicherungen regelmäßig zu überprüfen. Danach wird entschieden, ob:

- die Beiträge beibehalten werden können;
- eine Anpassung vorgenommen werden muss.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllt werden können. Des Weiteren soll die Tarifierung risikogerecht sein.

8.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Prüfung eine Veränderung von mindestens 3,5 % der Beiträge (Bagatellgrenze), gelten folgende Regeln:

- im Falle einer Steigerung sind wir berechtigt,
- im Falle einer Verminderung sind wir verpflichtet,

die Beiträge für die bestehenden Verträge anzupassen. Wird eine Veränderung von weniger als 3,5 % der Beiträge festgestellt, werden die Beiträge nicht angepasst.

8.3 Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung des Beitrags wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Wir werden Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor der Fälligkeit mitteilen. In dieser Mitteilung werden wir auch den alten und neuen Beitrag gegenüberstellen.

8.4 Recht auf Sonderkündigung bei Erhöhung des Beitrags

Erhöhen wir die Beiträge, können Sie den Vertrag kündigen. Dafür haben Sie eine Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald Ihnen die Information über die Erhöhung des Beitrags zugegangen ist. Die Kündigung wirkt sofort, frühestens jedoch, wenn der höhere Beitrag wirksam wird. Wir haben Sie in der Mitteilung auf Ihr Sonderkündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat, bevor die Erhöhung der Beiträge wirksam wird, zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Sonderkündigungsrecht.

Bedingungen der Uelzener für die Tier-Lebensversicherung Pferd BASIS (BTLPfB) gültig ab 02.06.2025

Übersicht:

1. **Versicherbare und versicherte Pferde, Versicherungssumme, Erstattung, Wartezeit, Grundsatz, Gefahrerhöhung**
2. **Leistungsumfang**
3. **Nicht versicherbare Leistungen**
4. **Baustein dauernde Unbrauchbarkeit (sofern vertraglich vereinbart)**
5. **Besondere Verwirkungsgründe**
6. **Geltungsbereich**
7. **Definitionen**

1. **Versicherbare und versicherte Pferde, Versicherungssumme, Erstattung, Wartezeit, Grundsatz, Gefahrerhöhung**

1.1 **Versicherbare und versicherte Pferde**

Versicherbar sind gesunde Pferde ab dem achten Lebenstag ohne vorvertraglich bekannte Fehlentwicklungen und/oder Erkrankungen. Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete und versicherbare Pferd.

Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller auf eigene Kosten ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand und den Wert der zu versichernden Tiere beizubringen. Die Annahme des Antrags/der Vertragserklärung ist in Textform zu erklären oder zu bestätigen.

Der Versicherer ist befugt, jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung und Untersuchung des versicherten Tieres vorzunehmen.

1.2 **Versicherungssumme**

- Die Versicherungssumme darf zum Antragszeitpunkt maximal dem aktuellen Marktwert Ihres Pferdes entsprechen.
- Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können die Versicherungssumme durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn sie nachweislich zu hoch ist (§ 74 VVG). Der Beitrag wird aus der herabgesetzten Versicherungssumme berechnet.
- Die Versicherungssumme kann nach Prüfung einvernehmlich erhöht werden. Voraussetzung ist, dass ein Nachweis über die Wertsteigerung vorliegt. Sofern die Versicherungssumme erhöht wird, werden auf Verlangen des Versicherers zur Prüfung eines möglichen Versicherungsschutzes ein neues tierärztliches Untersuchungsprotokoll und/oder Röntgenbilder benötigt. Der Beitrag für die gesamte Versicherungssumme wird nach dem neuen Tarifbeitragssatz errechnet.

1.3 **Erstattung**

Die Versicherungsleistung im **BASIS**-Tarif beträgt 100 % der vereinbarten Versicherungssumme. Die Erstattung kann nicht die zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls vereinbarte Versicherungssumme übersteigen.

1.4 Wartezeit

- Die Wartezeit für Tod/Nottötung aufgrund von Unfall, Transport, Wolfsriss, abschlagen in diebischer Absicht oder durch Pferderipper, Brand, Blitzschlag und Explosion beträgt sieben Tage ab Versicherungsbeginn.
 - Die Wartezeit für Diebstahl und Raub beträgt sieben Tage ab Versicherungsbeginn.
 - Die Wartezeit für Tod/Nottötung aufgrund von Trächtigkeit und Geburt sowie für die Kastration und Sterilisation beträgt 30 Tage ab Versicherungsbeginn.
 - Die Wartezeit für den Baustein dauernde Unbrauchbarkeit beträgt 3 Monate (sofern vereinbart).
- Bei Vertragsänderungen oder Vertragserweiterungen gelten die Wartezeitregelungen für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.

1.5 Grundsatz

Als Nachweis zum Gesundheitszustand des zu versichernden Pferdes dürfen wir auf Ihre Kosten Behandlungsübersichten, Karteikartenauszüge, Röntgenbilder oder ein tierärztliches Gutachten verlangen.

1.6 Gefahrerhöhung

Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Angebotsanfrage ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrags eine Gefahrerhöhung ein, müssen Sie uns das unverzüglich nach Kenntnis anzeigen.

- Eine ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unsere Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben. Haben Sie die vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt, können Sie der fristlosen Kündigung widersprechen. In diesem Fall wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige fristlos kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wiederhergestellt ist, der vor Gefahrerhöhung bestand.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn:
 - Sie die Gefahrerhöhung ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder gestattet haben und der Leistungsfall nach Gefahrerhöhung eintritt;
 - Sie eine nachträglich als Gefahrerhöhung erkannte Veränderung nicht unverzüglich anzeigt haben und zwischen dem Leistungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt;
 - Sie eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung nicht unverzüglich angezeigt haben und zwischen dem Leistungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt.

Wir können den Versicherungsschutz nicht verweigern, wenn:

- Sie die vorherige Zustimmung zur Gefahrerhöhung unverschuldet nicht eingeholt haben;
- uns die Gefahrerhöhung zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls bekannt war;
- zum Zeitpunkt des Leistungsfalls unsere Kündigungsfrist abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben oder
- die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Leistungsfalls noch auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.

Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nur für einen höheren Beitrag übernommen, haben wir auf diesen Beitrag vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch. Im Fall der Beitragserhöhung um mehr als 10 % können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei uns wirksam.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn:

- sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat;
- nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

Als Gefahrerhöhung gilt es insbesondere, wenn sich die Verwendungsart oder die Haltungsweise des versicherten Pferdes ändert.

2. Leistungsumfang

2.1 Die Versicherung umfasst Tod (Verenden, Nottötung) infolge von:

- Krankheit oder Unfall während des Transports innerhalb Europas inkl. Transportmittelunfall (kein Luft- oder Seetransport), wenn der Tod durch den Transport verursacht wird;
- Unfall, sofern der Tod kausal innerhalb von 48 Stunden nach dem Unfall eintritt;
- Wolfsriss oder Abschlachten in diebischer Absicht oder durch den Pferderipper, wenn dies bei der Polizei angezeigt wurde;
- Brand, Blitzschlag oder Explosion, sofern diese unmittelbar auf das versicherte Pferd einwirken;
- Trächtigkeit und Geburt;
- Sterilisation oder Kastration, sofern diese von einem Tierarzt durchgeführt wurde.

2.2 Die Versicherung umfasst Diebstahl oder Raub, wenn dies bei der Polizei angezeigt wurde.

2.3 Dauernde Unbrauchbarkeit als Reit-, Fahr- und Zuchtpferd (gem. Ziffer 4), sofern Sie den Baustein dauernde Unbrauchbarkeit versichert haben.

3. Nicht versicherbare Leistungen

3.1 Sie haben keinen Leistungsanspruch für Tod (Verenden, Nottötung) infolge von:

- Krankheit (sofern nicht über Ziffer 2.1 abgedeckt), Alter oder anzeigepflichtigen Tierseuchen;
- Unfall (sofern nicht über Ziffer 2.1 abgedeckt);
- Mängeln und Krankheiten, die vor und während des Abschlusses der Versicherung bekannt sind oder vor Ablauf der Wartezeit auftreten, einschließlich unbekannter angeborener Fehlwirkungen;
- Folgen von Erkrankungen und Unfällen, die nach Beendigung des Vertrages auftreten;
- Erdbeben, Überschwemmungen, hoheitlichen Eingriffen, Kriegereignissen jeder Art, Kernenergie, inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung.

3.2 Für die dauernde Unbrauchbarkeit als Reit-, Fahr- und Zuchtpferd besteht kein Leistungsanspruch, sofern Sie nicht den Baustein dauernde Unbrauchbarkeit versichert haben.

3.3 Für eine Schlachtung/Tötung aus wirtschaftlichen Gründen besteht kein Leistungsanspruch.

4. Baustein dauernde Unbrauchbarkeit (sofern vertraglich vereinbart)

4.1 Haben Sie den Baustein dauernde Unbrauchbarkeit versichert, besteht Versicherungsschutz, wenn das versicherte Pferd als Reit-, Fahr- und/oder Zuchtpferd dauernd unbrauchbar wird.

- Dauernd unbrauchbar ist ein Pferd, welches nicht mehr zum Reiten und/oder zum Fahren und/oder zur Zucht eingesetzt werden kann.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn die dauernde Unbrauchbarkeit durch Krankheit oder durch einen Unfall hervorgerufen worden ist sowie bei Zuchtstuten zusätzlich durch Trächtigkeit oder Geburt.
- Die dauernde Unbrauchbarkeit muss von einem Tierarzt auf Ihre Kosten diagnostiziert und uns zumindest in Textform bestätigt werden. Des Weiteren wird für die Feststellung der dauernden Unbrauchbarkeit ein Krankenbericht (vom Tierarzt auszufüllen) und ein Schadenbericht (von Ihnen auszufüllen) benötigt. Die Kosten hierfür tragen Sie.
- Zuchtuntauglich sind deck- und/oder befruchtungsunfähige Hengste sowie unfruchtbare Stuten.
 - Bei Zuchthengsten nur, wenn diese während der Dauer der Versicherung nachweislich mindestens einmal erfolgreich gedeckt und befruchtet haben;

- Bei Zuchtstuten nur, wenn diese während der Dauer der Versicherung nachweislich mindestens einmal normal geföhlt haben.
- Die Versicherungsleistung des Bausteins dauernde Unbrauchbarkeit beträgt 90 % der vereinbarten Versicherungssumme

4.2 Ist der Baustein dauernde Unbrauchbarkeit versichert, ist die Leibesfrucht der versicherten austragenden Stute mitversichert. Die Versicherung der Leibesfrucht umfasst den Tod (Verenden, Nottötung) ab dem siebten Trächtigkeitsmonat bis sieben Tage nach der Geburt infolge von Totgeburt, Unfall, Brand und Blitzschlag. Dies gilt für maximal zwei Leistungsfälle während der Vertragslaufzeit. Mitversichert gelten auch der Raub sowie der Diebstahl der Leibesfrucht.

- Die Versicherungsleistung beträgt 10 % der für das versicherte Pferd vereinbarten Versicherungssumme.
- Nach zwei entschädigten Leistungsfällen endet der Versicherungsschutz für Leibesfrüchte. Der Baustein dauernde Unbrauchbarkeit bleibt in diesem Fall weiterhin bestehen. Der Beitrag verändert sich dadurch nicht.
- Das Anwachsen des Embryos ist nicht versichert.

4.3 Nicht versichert ist die dauernde Unbrauchbarkeit durch / aufgrund:

- Natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen;
- Alter, Bössartigkeit, Koppen oder Weben, Stätigkeit;
- Sattel-, Schmiede- oder Verladezwang;
- anderer Ursachen als Krankheit, Unfall oder Trächtigkeit/Geburt bei Zuchtstuten;
- Mängel und Krankheiten, die vor und während des Abschlusses der Versicherung bekannt sind oder vor Ablauf der Wartezeit auftreten;
- Folgen von Erkrankungen und Unfällen, die nach Beendigung des Vertrages auftreten;
- Erdbeben, innere Unruhe, Streik oder Aussperrung.

5. Besondere Verwirkungsgründe

Es besteht keine Leistungspflicht aus folgenden besonderen Gründen:

- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Leistungsfalls:
 - Führt der Versicherungsnehmer den Leistungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
 - Führt der Versicherungsnehmer den Leistungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Arglistige Täuschung nach Eintritt des Leistungsfalls:
 - Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
 - Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit als bewiesen.

6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Leistungsfälle innerhalb Europas, sofern der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers und der Hauptstandort des Pferdes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

7. Definitionen

7.1 Dauernde Unbrauchbarkeit

Haben Sie den Baustein dauernde Unbrauchbarkeit versichert, besteht Versicherungsschutz, wenn das versicherte Pferd als Reit-, Fahr- und/oder Zuchtpferd dauernd unbrauchbar wird.

- Dauernd unbrauchbar ist ein Pferd, welches nicht mehr zum Reiten und/oder zum Fahren und/oder zur Zucht eingesetzt werden kann.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn die dauernde Unbrauchbarkeit durch Krankheit oder durch einen Unfall hervorgerufen worden ist sowie bei Zuchtstuten zusätzlich durch Trächtigkeit oder Geburt.
- Die dauernde Unbrauchbarkeit muss von einem Tierarzt auf Ihre Kosten diagnostiziert und uns zumindest in Textform bestätigt werden. Des Weiteren wird für die Feststellung der dauernden Unbrauchbarkeit ein Krankenbericht (vom Tierarzt auszufüllen) und ein Schadenbericht (von Ihnen auszufüllen) benötigt. Je nach Krankheitsbild können weitere Nachweise (z. B. Röntgenbilder) angefordert werden. Die Kosten hierfür tragen Sie.
- Zuchtuntauglich sind deck- und/oder befruchtungsunfähige Hengste sowie unfruchtbare Stuten.
 - Bei Zuchthengsten nur, wenn diese während der Dauer der Versicherung nachweislich mindestens einmal erfolgreich gedeckt und befruchtet haben;
 - bei Zuchtstuten nur, wenn diese während der Dauer der Versicherung nachweislich mindestens einmal normal gefohlt haben.

7.2 Fahrpferd

Ein Fahrpferd ist ein Pferd, das hauptsächlich zum Fahren eingesetzt wird unabhängig davon, ob es auf Turnieren vorgestellt wird.

7.3 Kastration/Sterilisation

Kastration/Sterilisation ist das chirurgische Entfernen der Hoden/Eierstöcke Ihres versicherten Pferdes.

7.4 Krankheit

Krankheit ist eine unvorhersehbare Veränderung des Gesundheitszustands Ihres versicherten Pferdes.

7.5 Leibesfrucht

Als Leibesfrucht gilt der Fötus ab dem siebten Trächtigkeitsmonat bis sieben Tage nach der Geburt.

7.6 Leistungsfall

Die Versicherung umfasst Tod (Verenden, Nottötung) infolge von:

- Krankheit oder Unfall während des Transports innerhalb Europas inkl. Transportmittelunfall (kein Luft- oder Seetransport), wenn der Tod durch den Transport verursacht wird;
- Unfall, sofern der Tod kausal innerhalb von 48 Stunden nach dem Unfall eintritt;
- Wolfsriss oder Abschlachten in diebischer Absicht oder durch den Pferderipper, wenn dies bei der Polizei angezeigt wurde;
- Brand, Blitzschlag oder Explosion, sofern diese unmittelbar auf das versicherte Pferd einwirken;
- Trächtigkeit und Geburt;
- Sterilisation oder Kastration, sofern diese von einem Tierarzt durchgeführt wurde.

Die Versicherung umfasst Diebstahl oder Raub, wenn dies bei der Polizei angezeigt wurde.

Haben Sie den Baustein dauernde Unbrauchbarkeit versichert, ist die dauernde Unbrauchbarkeit des versicherten Tieres als Reit-, Fahr- und Zuchtpferd eingeschlossen.

- Dauernd unbrauchbar ist ein Pferd, welches durch Krankheit oder Unfall dauerhaft nicht mehr zum Reiten und/oder zum Fahren und/oder zur Zucht eingesetzt werden kann.
- Mitversichert ist die Leibesfrucht der versicherten austragenden Stute. Die Versicherung der Leibesfrucht umfasst Tod (Verenden, Nottötung) ab dem siebten Trächtigkeitsmonat bis sieben Tage nach der Geburt infolge von Totgeburt, Unfall, Brand und Blitzschlag. Dies gilt für maximal zwei Leistungsfälle während der Vertragslaufzeit. Mitversichert gelten auch der Raub sowie der Diebstahl der Leibesfrucht.

Der Leistungsfall muss eingetreten sein nach Beginn des Versicherungsschutzes, nach Ablauf der Wartezeit und vor Ende des Vertrages.

7.7 Nottötung

Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand Ihres Pferdes durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod Ihres Pferdes als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist.

- Der Versicherungsnehmer darf eine Nottötung nur mit Einwilligung des Versicherers vornehmen, es sei denn, dass die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann.
 - Ist durch das in Textform verfasste Gutachten des Tierarztes vor der Tötung festgestellt, dass die Tötung notwendig ist und die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann, so muss der Versicherer die Feststellung gegen sich gelten lassen.
 - Ist entgegen der Vorschrift eine Nottötung erfolgt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

7.8 Reitpferd

Ein Reitpferd ist ein Pferd, das hauptsächlich zum Reiten eingesetzt wird unabhängig davon, ob es auf Turnieren vorgestellt wird.

7.9 Transport

Der Transport ist die Beförderung Ihres versicherten Pferdes mit geeigneten Fahrzeugen. Ausgenommen davon sind Flug- und Seetransporte.

7.10 Trächtigkeit

Trächtigkeit bezeichnet das Austragen der Nachkommen in der Gebärmutter Ihres versicherten Pferdes.

7.11 Unfall

Unfall ist ein ungeplantes Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper Ihres versicherten Pferdes einwirkt und den Tod oder - sofern vereinbart - die dauerhafte Unbrauchbarkeit Ihres Pferdes nach sich zieht.

7.12 Zuchtpferd

Ein Zuchtpferd ist ein fortpflanzungsfähiges Pferd, das unter Einhaltung der zuchthygienischen Vorgaben hauptsächlich zur Zucht eingesetzt wird.